

Mehrfertigung

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien
- Referate 31 -
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 21.09.2011
Name Herr Nagel
Durchwahl 0711 126-2323
Aktenzeichen 28-8412.51 Landwirt/in
und
28-8412.72
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter
- untere Landwirtschaftsbehörden -

Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiG); Ausbildungsberuf Landwirt/in, Überbetriebliche Ausbildung sowie Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG

Schreiben vom 27.10.2009, Az.: 28-8412.51 Landwirt und 28-8412.72

Anlagen

1

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Überbetriebliche Ausbildung

Von den drei Auszubildendentreffen je Ausbildungsjahr ist mindestens eines mit dem Schwerpunkt Ökologischer Landbau durchzuführen.

2. Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG für den Beruf Landwirt/in gemäß den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses vom 20.03.1996 und 19.12.2001 wie folgt gefasst:

2.1 Allgemein

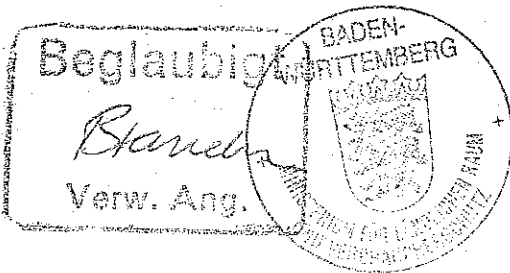
- 2.1.1 Die berufliche Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, dauert das Eineinhalbfache der Zeit der Ausbildungsdauer nach der Ausbildungsverordnung. Hierbei wird nicht unterschieden zwischen hauptberuflicher Tätigkeit sowie haupt- oder nebenberuflicher Betriebsführung auf eigene Rechnung (in eigener rechtlicher, materieller und finanzieller Verantwortung). Notwendig hierzu ist eine Mindestbetriebsgröße entsprechend der Existenzgrundlage nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und eine Betriebsbeschreibung (Teil des Berichtsheftes) als Grundlage für die Prüfung.
- 2.1.2 Sofern die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in der Pflanzen- und Tierproduktion, nicht im eigenen oder elterlichen Betrieb im erforderlichen Umfang erlernt werden können, sind Mängel durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit der zuständigen Stelle auszugleichen.
- 2.1.3 Von dem Erfordernis der eineinhalbfachen Zeit (Zulassung nach § 45 Abs. 2 **Satz 3** BBiG) darf in folgenden Fällen eine Ausnahme gemacht werden:
- Teilnahme an der Zwischenprüfung mit mindestens durchschnittlichem Ergebnis,
 - umfassende Betriebs- und Ablaufbeschreibung (entsprechenden Teil des Berichtsheftes führen),
 - drei Arbeitsvorhaben/Leittexte (Pflanze, Tier, Technik),
 - Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (DEULA, Aulendorf, Boxberg) entsprechend Festlegung der Ausbildungsberatung,
 - Teilnahme am Berufsschulunterricht.
- 2.2 Für Nebenerwerbslandwirte die keine selbständigen Betriebsleiter sind, gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
- nicht-landwirtschaftlicher Berufsabschluss,
 - viereinhalb Jahre nebenberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem nicht-landwirtschaftlichen Berufsabschluss,
 - erfolgreicher Abschluss der Berufsfachschule für Zusatzqualifikationen oder eines entsprechenden Ausbildungsangebotes der Fachschulen für Landwirtschaft,
 - Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - Landwirtschaftlicher Betrieb muss mindestens Existenzgrundlage nach GAL oder ALG (vgl. Nr. 2.1.1) bilden,
 - Führung des Berichtsheftes (ohne Tages- und Wochenberichte),

- gegebenenfalls ergänzende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1.2,
 - je ein produktionsbezogenes Arbeitsvorhaben/produktionstechnischer Leittext aus den Bereichen der Pflanzen- und Tierproduktion.
3. Die Anlage dient zur Übersicht und Vervollständigung von Entscheidungskriterien zur landeseinheitlichen Umsetzung des § 45 Abs. 2 BBiG.

Diese Verwaltungsvorschrift ist den Verwaltungsvorschriften zur Berufsausbildung der Landwirtschaft (VwVBBiL) unter dem Register "Landwirt" chronologisch hinzuzufügen. Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiL) vom 16. Dezember 1983 - Az.: 43-2181 (GABl. 1984, S. 52) kann diese amtliche Textausgabe bei den Landwirtschaftsämtern (untere Landwirtschaftsbehörden) und den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als öffentliche Verwaltungsvorschrift eingesehen werden. Sie wird zudem im Infodienst Landwirtschaft eingestellt.

Das Bezugsschreiben wird hiermit aufgehoben.

gez. Burkhard Nagel



	Vollerwerb	Nebenerwerb
Ausgleich fehlender Betriebszweige nach Ausbildungsordnung <50% des Umfangs nach Durchf.best. zur VO über die Eignung der Ausb.stätte	ÜBA und 4 Wochen qualifiziertes Praktikum je fehlendem Betriebszweig; in Absprache mit Ausbildungsberater/in zur Sicherung der Ausbildungsqualität im Praktikum	
Sachkunde Pflanzenschutz und Tiertransport	Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit durch Vermittlung der Lehrinhalte im Betrieb, in der Berufsschule, Fachschule oder in einem gesonderten Lehrgang	
Berichtsheft	Teil III Betriebsbeschreibung	Alles außer Tages- und Wochenberichte